

12 FEB. 2008

Bearbeiter / ON

Frau  
Landeshauptmann-Stellvertreterin  
Heidemaria ONODI  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Wien, am 7. Februar 2008

GZ: BKA-350.710/0108-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin,  
liebe Heidemaria!

Dein Schreiben vom 4. Dezember 2007, GZ: RU5-T-1/050-2007, mit dem Du einen Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 4. Oktober 2007 betreffend eine Änderung des Tierschutzgesetzes und Maßnahmen gegen die Haltung von exotischen Tieren in privaten Haushalten übermittelst, habe ich am 19. Dezember 2007 dem Ministerrat vorgelegt. Auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend eingeholten Stellungnahme ergibt sich nachfolgende Antwort:

Die letzte Novelle des Tierschutzgesetzes (TSchG), kundgemacht am 11. Jänner 2008, bringt Verschärfungen hinsichtlich der Haltung und Weitergabe von Hunden und Katzen.

Nicht geregelt wurde jedoch die im Beschluss des NÖ Landtages angesprochene Einführung einer Obergrenze für die Haltung von Tieren wie insbesondere Hunde und Katzen aus privaten Zwecken bzw. Vorlieben. Eine derartige Regelung wäre kaum realisierbar, da hier wohl immer auf den Einzelfall abgestellt werden muss: So haben verschiedene Tierarten verschiedene Bedürfnisse, auch die örtlichen Gegebenheiten variieren (s ist z.B. zu differenzieren, ob die Tiere in einer kleinen Wohnung oder in einem großen Haus mit Garten gehalten werden).

Das Tierschutzgesetz enthält jedoch auch jetzt bereits klare Bestimmungen für die Tierhaltung.

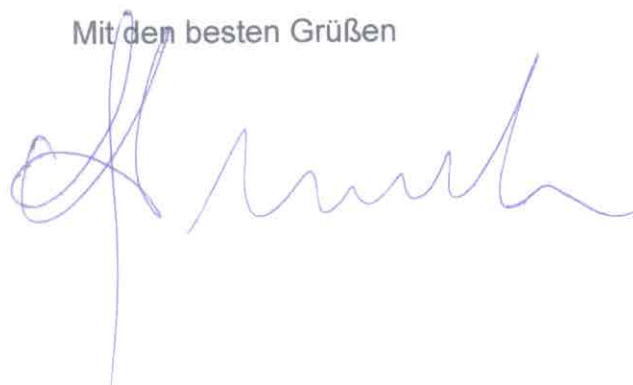
Detaillierte Anforderungen bzw. Voraussetzungen für die Haltung u.a. von Hunden und Katzen sind in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt. Weiters besteht bereits jetzt die Pflicht der Abnahme von Tieren, die in einem Zustand vorgefunden werden, der erwarten lässt, dass die Tiere ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden werden, wenn der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

In Hinblick auf das angesprochene Problem des immer beliebter werdenden Handels mit Reptilien oder anderen exotischen Tieren, deren Haltung private Personen dann jedoch oft überfordert, sei festgehalten, dass für Zoofachhändler bereits jetzt die Pflicht besteht, ihre Kunden über die Bedürfnisse der angebotenen Tiere aufzuklären.

Im Zuge der letzten Novelle des TSchG wurde weiters der Begriff Zucht definiert. Es wurde das Wort „gewerbliche“ gestrichen, sodass entsprechend dem Gesetz nunmehr jeder, der Tiere zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs hält, dies zu melden hat. Ausnahmen bzw. nähere Bestimmungen sind durch Verordnung zu regeln.

Darüber hinaus hatte bereits jetzt jeder private Halter von Tieren, die Anforderungen an die Haltung stellen (wie u.a. Reptilien), dies binnen zwei Wochen der Behörde zu melden.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of connected, cursive letters that are difficult to decipher. The signature is written in a fluid, somewhat slanted style.